

# Vorlesung im Kartellrecht

Wintersemester 2025/2026

Prof. Dr. Dimitrios Linardatos

# **Begriffliche Grundlagen und Regelungsziele**

- **Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen: „Kartellrecht“ (D)**
- **Wettbewerbsrecht / Competition Law / Droit de la concurrence (EU)**
  - ↔ Wettbewerbsrecht im engeren Sinne: „Lauterkeitsrecht“
    - auf EU-Ebene als Teil des Verbraucherschutzrechts verstanden
- **Antitrust Law (USA)**

## Begriffsverständnis

- „....das Streben..., durch eigene Leistung, die nach Qualität oder Preis besser ist als die Leistung anderer Unternehmen, den Verbraucher zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen.“ (BT-Drs. 2/1158, S. 31)
- „....jede Art wirtschaftlicher Handlung, die darauf gerichtet ist, sich im Wirtschaftskampf auf Kosten eines Wettbewerbers einen Vorteil zu verschaffen.“ (BT-Drs. 2/3644, S. 15)
- „Such- und Entdeckungsverfahren“ (Hayek, 1968)
- **Angebotswettbewerb**
  - zwei (oder mehr) Anbieter konkurrieren um einen Kunden
- **Nachfragewettbewerb** (Ausnahme)
  - mehr Kunden als Angebot

### USA

- 1890: Sherman Antitrust Act
- 1914: Clayton Act
- 1936: Robinson-Patman Act

### Deutschland

- 1897: Sächsische Holzstoffkartell (RGZ 38, 155)
- 1923: VO gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen
- 1931: „Benrather Tankstellenfall“ (RGZ 134, 342)
- 1933: Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen
- 1945: Potsdamer Abkommen → Dezentralisierung der dt. Wirtschaft
- 1958: Inkrafttreten des GWB

### Europa

- **1951: Montanunionsvertrag**

- Zentrales rechtspolitisches Ziel: deutsche Kohle- und Stahlindustrie aus der alliierten Konzentrationsgesetzgebung entlassen

- **1957: EWG-Vertrag von Rom**

- 1999: Vertragsrevision von Amsterdam
  - 2009: Vertrag von Lissabon (= AEUV)

⇒ Ursprünglich: Eindrücke der Mangelwirtschaft in der Nachkriegszeit

⇒ heute vor allem: Integration des Binnenmarktes

### ■ Institutionenschutz

- Wettbewerb als solchen vor Verfälschungen schützen  
→ stetige Zielsetzung
- Nicht entscheidend: Existenz/Eintritt tatsächlicher Nachteile für Verbraucher

### ■ Individualschutz

- Marktteilnehmer (Anbieter/Nachfrager)

# Ökonomische Grundlagen

# **Vollständiger Wettbewerb**

## **Idealbild?**

- **Viele Anbieter und viele Nachfrager**
- **Homogene Güter**
- **Keine Markteintrittsbarrieren**
- **Transparenz / alle Akteure sind vollständig informiert**
- **Hohe Anpassungsreaktion bei Veränderungen**

# Vollständiger Wettbewerb

## Tatsächliche Lage

- **Individuelle Präferenzen**
- **Fernliegende Prämissen des Modells**
  - zB keine vollständige Transparenz, nicht unendlich viele potentielle Anleger etc.
- **Anreizproblem**
  - „Warum besser sein, wenn man ohnehin gerade so die Ausgaben einholt“
    - es bestünde keine Weiterentwicklung
- **Bedeutung potentiellen Wettbewerbs als wesentlicher Anreizfaktor**

**Hayek:** Vollkommener Wettbewerb bedeute das tatsächliche Fehlen aller wettbewerblichen Tätigkeiten.

# Funktionsfähiger Wettbewerb

Konzeption (*Clark; Kantzenbach*)

- **Marktunvollkommenheiten = wettbewerbsfördernd**
- **Reduzierung/Ausschluss von Unsicherheiten ist für Wettbewerb grundsätzlich *nachteilig***
- **Dynamischer Prozess aus Vorstoß- und Verfolgungsphasen**
  - *temporäre* Vorzugsstellungen nicht per se schädlich
    - Gedanke: bei hoher Wettbewerbsintensität = schneller Abbau der Vorzugsstellung
  - Schutz des Wettbewerbs bedeutet auch: Schutz des potentiellen Wettbewerbs

# Wettbewerb und Ordoliberalismus

## Grundgedanken

### ▪ Wettbewerblicher Marktprozess

- Freiheit des Wettbewerbs zu Vorstoß und Imitation (*Parallelprozess*)
- Auswahlfreiheit (Substituierbarkeit) auf der Marktgegenseite (*Austauschprozess*)

### ▪ Aktionsspielraum der aktuellen und potentiellen Marktteilnehmer

- Abwesenheit von Zwang

### ▪ Politisch gesetzter Rahmen (*Ordo*) = Grundlage funktionierenden

### Wettbewerbs

- Eucken: «Staatliche Planung der Formen – ja; staatliche Planung und Lenkung des Wirtschaftsprozesses – nein.»

- **Polypol = viele Marktteilnehmer (Anbieter/Nachfrager)**

- Beispiel: Börsenmarkt, Arbeitsmarkt, Wochenmarkt etc.
- Kennzeichen
  - geringe Marktanteile
  - starker Wettbewerb ohne Machtposition
  - viel Transparenz
  - Homogene Angebote
    - kein Einfluss der Nachfrager auf den Marktpreis
  - schnelle Reaktion auf Preisänderungen
  - freier Marktzutritt, insbes. für Nachfrager
- Mögliche Probleme
  - Ruinöser Wettbewerb
  - geringe Investitionen

### ▪ Oligopol = wenige Marktteilnehmer (Angebot/Nachfrage)

- Beispiele: Mobilfunkmarkt, Flugzeugbau, Automobilmarkt, Computer
- Kennzeichen
  - homogene *oder* heterogene Güter/Dienstleistungen
  - Entstehen durch Konzentrationsprozesse
  - Festlegung von Preis, Menge, Qualität führt zu Reaktionen
    - auf Konkurrentenseite / auf Nachfragerseite
  - Preisführerschaft / Imitation
  - Transparenz /Vorhersehbarkeit
- Probleme
  - spontanes Parallelverhalten/Preisanpasser
  - überaus intensiver, nicht immer vorteilhafter Wettbewerb
  - Ruinöser Wettbewerb ↔ Kartellbildung

### ▪ Monopol = ein Anbieter / wenige Nachfrager

- Beispiele: Schienennetz, Telekommunikationsnetz, Stromnetz, Südzucker, staatliche Ausschreibungen (zB für Bauprojekte)
- Entstehung
  - hohe Fixkosten
  - Netzwerkeffekte
  - Markteintrittsbarrieren
- Kennzeichen
  - Ineffizienz
  - Marktbeherrschung
  - Preismacht
- Probleme
  - überhöhte Preise

# Marktzugang

## Beschränkungen

### ▪ Private Schranken

- Betriebsgröße
- Kenntnisse/Erfahrungen
- Zugang zu Folgemärkten

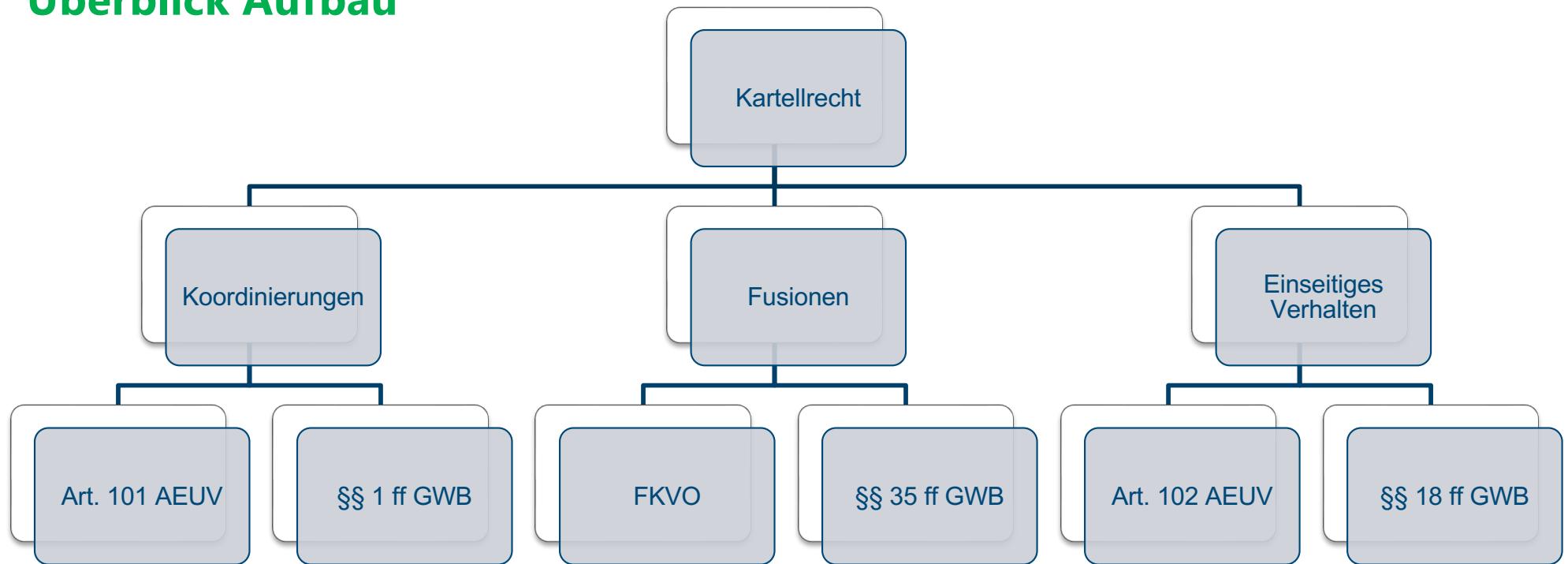
### ▪ Staatliche Schranken

- Allgemein-rechtliche Schranken
  - Gesellschaftsrecht, Urheberrechte, Patente etc.
  - Fusionskontrolle
- Spezial-rechtliche Schranken
  - Bankenlizenz, Genehmigung von Atomwerken etc.

# **Behörden und Überblick**

# Kartellrecht

## Überblick Aufbau



---

Zivilrecht

---

Verfahrensrecht

---

Bußgeldrecht

### ▪ Unionsrecht

- Primärrecht = insbes. Art. 101 ff. AEUV; Sekundärrecht = zB VO 1/2003; FKVO

### ▪ Nationales Recht: GWB

### ▪ Rangverhältnis

- Anwendungsvorrang
  - zB: gem. Art. 101 AEUV zulässige Maßnahme darf nicht nach GWB untersagt sein, nach GWB zulässige Maßnahme kann nach AEUV untersagt sein (Art. 3 Abs. 1, 2 VO 1/2003)
  - Ausnahme zB Art. 102 AEUV (vgl Art. 3 Abs. 2 S. 3 VO 1/2003)
- Art. 5, 11 Abs 6 VO 1/2003: Prinzip der dezentralen Anwendung des europäischen Kartellrechts
- Zusammenschlusskontrolle: entweder FKVO oder mitgliedstaatliches Recht

- **Ausgangspunkt: dezentrale Anwendung der Art. 101, 102 AEUV**

- Vgl Art. 5, 11 Abs 6 VO 1/2003, beachte aber Art. 11 VO 1/2003

- **Europäische Kommission**

- Alleinzuständigkeit hinsichtlich der Fusionskontrollverordnung
  - Im Übrigen: **Opportunitätsprinzip**

- **Bundeskartellamt**

- Zuständigkeit für das Bundesgebiet gemäß §§ 48 ff GWB
  - Maßgeblich: Auswirkungsprinzip
    - Internationale Zuständigkeit bei hauptsächlicher Auswirkung in der BRD

- **Landeskartellämter**

- landesinterne Zuständigkeit gemäß §§ 48 f GWB

# **Unionskartellrecht**

### ▪ Ausgangspunkt: Universalitätsprinzip

- Unternehmen und Unternehmensvereinigungen *aller* Wirtschaftsbereiche
  - zeitweise Sonderregelungen im Straßen-, Luft- und Seeverkehr sowie Kohle und Stahl
  - Bereichsausnahmen in der Landwirtschaft
    - gilt für Art. 101 AEUV, nicht für Art. 102 AEUV
  - Sonderrollen zT im Bereich Post, Elektrizität, Gas und Öl

## Räumlicher Anwendungsbereich

- **Beeinträchtigung zwischenstaatlichen Handels auf dem Binnenmarkt**
- **Maßgeblich ist das Auswirkungsprinzip**
  - Maßnahmen/Handlungen von außerhalb des Gebiets der EU mit Auswirkungen auf dem Binnenmarkt
    - Gedanke: Anknüpfung an den Durchführungsort einer Vereinbarung führt zu lückenhafter Erfassung von Wettbewerbsbeschränkungen
    - Beispiel Zinkbleche-Fall (Rss. 29/83 und 30/83): Klausel, der zufolge Zinkbleche in ein bestimmtes Land abzusetzen waren, wodurch der Export in die EU betroffen war
  - Abgrenzung: Territorialitätsprinzip
    - mind. ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der verletzten Verbotsnorm im Hoheitsgebiet des seine Zuständigkeit beanspruchenden Staates verwirklicht
    - Beispiel Farbstoffe-Fall (Rs. 48/69): EU-ausländische Muttergesellschaft, Ausführung der problematischen Verhaltensweise (Erhöhung der Preise) durch Tochtergesellschaft mit Sitz in der EU

# Unternehmensbegriff

## Art. 101 ff AEUV – personeller Anwendungsbereich

- **Unternehmensbegriff ist weit und *funktional* zu verstehen**

- Wirtschaftliche Tätigkeit
- von gewisser Dauer
- unabhängig von der Rechtsform / Rechtspersönlichkeit
  - natürliche Personen, jur. Personen des Privatrechts/des öffentlichen Rechts
- unabhängig vom Vorliegen oder Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht
- unabhängig vom Umfang der Tätigkeit
- unabhängig von der Art ihrer Finanzierung

- **Ausgenommen sind**

- Bereiche des hoheitlichen Handelns des Staates
- private Nachfragen/Endverbraucher
- Aktionäre (Ausnahme: Mehrheitsaktionäre)
- Arbeitnehmer



# Unternehmensbegriff

## Beispiele

### ▪ Rs. C-309/99 – Wouters

- Rechtsanwälte üben wirtschaftliche Tätigkeit aus = tragen finanzielles Risiko eines Ungleichgewichts zw. Ausgaben und Einnahmen wie andere Unternehmen
  - Rechtsanwaltsberuf geprägt «durch geringe Konzentration, große Heterogenität und starken Wettbewerb»
  - aber: *Rechtsanwaltskammer* kein Unternehmen oder Unternehmensgruppe iSd Art. 102 AEUV (Rn. 111 ff.)

### ▪ Gewerkschaften = Unternehmen

- Ausnahme: Tätigkeit auf den Arbeitsmarkt/auf den Abschluss von Tarifvereinbarungen bezogen
- Tarifverträge wegen ihrer sozialen Zweckbestimmung vom Anwendungsbereich ausgenommen
  - Rs. C-67/96 – Albany; Beschränkung auf Kernbereich des Arbeitsverhältnisses

### ▪ Arbeitgeber = Unternehmer (Ausnahme: Rolle als Tarifpartner)



# Unternehmensbegriff

## Beispiele

### ▪ Rs. C-170/83 – Leichtmetallheizkörper

- Rn. 11: Unternehmen = wirtschaftliche Einheit, «selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren, natürlichen oder juristischen, Personen gebildet wird»
- Konzerne = Unternehmen
  - Entscheidend das einheitliche Vorgehen von Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft auf dem Markt; formale rechtliche Trennung dieser Gesellschaften nicht entscheidend

### ▪ Rs. C-364/92 – Eurocontrol

- Rn. 19 ff.: Tätigkeit hoheitlicher Natur / Ausübung hoheitlicher Vorrechte schließt Unternehmenseigenschaft aus



# Unternehmensbegriff

## Beispiele

### ▪ Rs. C-205/03 – FENIN/Kommission

- Staatliche Nachfrage *nicht* unternehmerisch, wenn späterer Verwendungszweck der Güter/Dienstleistungen einem nichtwirtschaftlichen Zweck dienen
- Rn. 26: «Beurteilung des Wesens der Einkaufstätigkeit der Kauf eines Erzeugnisses nicht von dessen späterer Verwendung zu trennen ist und dass der wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Charakter der späteren Verwendung des erworbenen Erzeugnisses zwangsläufig den Charakter der Einkaufstätigkeit bestimmt.»

### ▪ Rss. C-264/01 – AOK Bundesverband

- Rn. 10: Die Krankenkassen stehen in einem Solidaritätsverhältnis zueinander, in dessen Rahmen ein Ausgleich zwischen den Kassen stattfindet, um die finanziellen Unterschiede auszugleichen, die sich aus dem unterschiedlichen Umfang der versicherten Risiken ergeben (Risikostrukturausgleich).
- Rn. 54: Gesetzgeber hat bei den Beiträgen ein Wettbewerbselement eingeführt, «um die Krankenkassen zu veranlassen, im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens des deutschen Systems der sozialen Sicherheit ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit auszuüben, d. h. so effizient und kostengünstig wie möglich»

➤ Dies reiche für Unternehmenseigenschaft nicht aus



# Unternehmensvereinigung

## Art. 101 ff. AEUV – personeller Anwendungsbereich

### ▪ Auslegung – wie beim Unternehmensbegriff – weit

- beliebig strukturierter Verbund mehrerer Unternehmen
- Zweck: Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder
- Ausreichend: Mitglieder sind als Unternehmen zu qualifizieren
  - Vereinigung muss somit nicht unmittelbar selbst wirtschaftlich tätig sein



## Beispiele

- **Arbeitgeberverbände**

- Arg.: Mitglieder besitzen Unternehmenseigenschaft

- **Wirtschaftsverbände**

- **Sportverbände (DFB, FIFA)**

- vgl etwa Rs. T-193/02 – Piau: wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder

- **Berufsorganisationen**

- **Kammern der freien Berufe**

- vgl Rs. C-309/99 – Wouters, Rn. 58: Kammer der Rechtsanwälte handelt nicht auf Basis des Solidaritätsgrundsatzes, sondern «vielmehr als Organ zur Regelung eines Berufes, dessen Ausübung im Übrigen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt»



# **Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV**

# Vereinbarungen

## Art. 101 Abs. 1 AEUV

- **Horizontale Verhaltensabstimmungen = zw. Wettbewerbern**
- **Vertikale Verhaltensabstimmungen = zw. Abnehmern / Lieferanten**
- **Abgrenzung zu „abgestimmte Verhaltensweise“ praktisch schwierig**
  - Kommission: bei fort dauernden, komplexen, einheitlichen Zu widerhandlungen nicht maßgeblich
- **Erfasst sind Vereinbarungen zw. Unternehmen und Unternehmensvereinigungen**
- **Kernmerkmal: Willensübereinstimmung zwischen mind. zwei Parteien**
  - Starke Nähe zum Vertragsbegriff
    - aber: rechtliche Verbindlichkeit nicht erforderlich (s zB Rs. T-41/96 – Bayer AG, Rn. 68)
  - Irrelevant: Art und Weise der Herbeiführung der Willensübereinstimmung
    - auch: *gentlemen's agreements*, konkludente Abreden etc.

# Beschlüsse

## Art. 101 Abs. 1 AEUV

- **Bezieht sich auf Unternehmensvereinigungen**
- **Ratio: Umgehungen verhindern**
- **Kernelement: Ausdruck des ernsthaften Willens, das Verhalten der Mitglieder auf einem bestimmten Markt zu koordinieren**
  - Ausreichend sind auch „Rundschreiben“ oder „Empfehlungen“
    - es gelten somit auch keine Formanforderungen
  - auf die „Verbindlichkeit“ kommt es nicht an
  - Beispiele
    - Rs. C-309/99 – Wouters: „Verordnung“ einer Rechtsanwaltskammer
    - Rs. C-136/12 – Consiglio nazionale dei geologi: „Verhaltenskodex“

## Art. 101 Abs. 1 AEUV

### ▪ Auffangtatbestand

- „Abreden“ zwischen Unternehmen, die nicht schon „Vereinbarung“ sind
  - im „Vorfeld“ einer Vereinbarung
- Unterschiedliche Handlungsformen einer bewussten und gewollten, auch rein tatsächlichen Zusammenarbeit

### ▪ Relevant vor allem bei fehlenden schriftlichen Unterlagen

- Kommission kann dann nur auf äußere Umstände zurückgreifen

### ▪ Kernelement: Form der praktischen Zusammenarbeit, die an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs tritt (Reduktion der Risiken)

- Unsicherheiten darüber, welche Haltungen die Konkurrenten einnehmen werden, beseitigen

# Aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

## Art. 101 Abs. 1 AEUV

### Kurzer Diskussionsfall (nach Rs. C-74/14 – Eturas)

E ist ein litauischer Reiseportalbetreiber, bei dem sich Reisebüros anmelden und im Anschluss einheitlich ihre Leistungen anbieten können. E ist auch Systemadministrator. Für die Teilnahme schulden die Reisebüros dem Betreiber E ein Entgelt.

E sendet eine mit «Abstimmung» überschriebene elektronische Nachricht an die angemeldeten Reisebüros. Darin fordert er diese auf, zu erklären, ob der Internetrabatt für Reiseleistungen von bisher 4 % auf 2 bis 3 % gesenkt werden sollte. Im Anschluss an die Umfrage versendet der Administrator den Vorschlag, nur Preisnachlässe zwischen 0 bis 3 % vorzusehen.

Manche der angeschlossenen Reisebüros weisen sodann tatsächlich einen Preisnachlass von 3 % aus, andere behaupten, von der Nachricht nie Kenntnis erlangt zu haben, wiederum andere hatten geantwortet, dass sie solche Kontaktaufnahmen nicht wünschen u an der Meinungsumfrage nicht teilnehmen.

# Wettbewerbsbeschränkung

## Art. 101 AEUV

### ▪ Wettbewerbsbeschränkung = Oberbegriff

- Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs
  - Inhaltliche Abgrenzung nicht erforderlich/möglich

### ▪ Wettbewerbsbeschränkung = Einschränkung der wettbewerblichen Handlungsfreiheit wenigstens einer Partei

- Rs. C-7/95 – Deere, Rn. 87: «Wettbewerbsbedingungen (...), die im Hinblick auf die Art der Waren oder erbrachten Dienstleistungen, die Bedeutung und Zahl der beteiligten Unternehmen sowie den Umfang des in Betracht kommenden Marktes nicht den normalen Bedingungen dieses Marktes entsprechen»
  - bei Verhaltensabstimmungen ist auch eine Außenwirkung notwendig

### ▪ Indizien für Wettbewerbsbeschränkung sind

- einheitliche Preise/Liefermengen
- Lieferströme/Märkte ohne Hinzutreten/Ausscheiden von Akteuren
  - = statische Zustände anstatt dynamische Entwicklungen

# Wettbewerbsbeschränkung

## Art. 101 AEUV

- **Wettbewerbsbeschränkung muss Zweck oder Wirkung der Maßnahme sein (sog. Alternativität)**
  - aber: wenn Zweck eine Vereinbarung die Wettbewerbsbeschränkung ist, kommt es auf eine Wirkung nicht mehr an
- **Bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen: typischerweise schädlich**
  - Rs. C-226/11, Rn. 37 – Expedia: Vereinbarung mit wettbewerbswidrigem Zweck ist „ihrer Natur nach“, unabhängig von ihren konkreten Auswirkungen eine „spürbare Beschränkung des Wettbewerbs“
  - Horizontale Vereinbarungen, Beschlüsse etc. (+), wenn
    - auf Beeinflussung des Wettbewerbsverhaltens der Beteiligten gerichtet
  - Vertikale Vereinbarungen, Beschlüsse etc. (+), wenn
    - zB geographische Marktaufteilung, Beschränkungen des Parallelhandels etc. erfolgt

# Wettbewerbsbeschränkung

## Art. 101 AEUV

### ▪ Beizweckte Wettbewerbsbeschränkungen

- *Objektive Geeignetheit* der Vereinbarung (et al.) ausreichend
  - Typisch gegeben bei Kernbeschränkungen
- Intention/Absicht der Beteiligten = Indiz, nicht notwendiges Element!
- Feststellung tatsächlicher Wettbewerbseffekte (zB Freiheitseinbußen Dritter) nicht notwendig
- Wettbewerbsbeschränkung kann auch bloßer Begleitzweck sein

### ▪ Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung

- Tatsächliche Auswirkungen maßgeblich
  - potenzielle Effekte – etwa Marktzutrittsschranken – sind zu berücksichtigen
- Bewirken idR anhand *fiktiver* Wettbewerbsverhältnisse zu bestimmen („als ob“)
- Spürbarkeit: keine nur geringfügige Auswirkung auf Marktverhältnisse (→Folie 41)

### ▪ Zwingende Vorbedingung: Festlegung des relevanten Marktes

# Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung

## Art. 101 AEUV

- **Ungeschriebenes, einschränkendes Tatbestandsmerkmal**
- **Ausscheiden von Bagatellkartellen aus Art. 101 AEUV**
- **bei *bewirkten* Beschränkungen: u.a. Marktanteile entscheidend**
  - s. näher De-minimis-Bekanntmachung der Kommission (2014/C 291/01)
    - nur bei bewirkten Beschränkungen (2014/C 291/01, Rn. 13 iVm Rn. 2)
    - kein Rechtscharakter, aber tatsächliche Ermessensbindung der Kommission
    - Orientierungsfunktion in der Beratungspraxis
    - Richtwerte: ab 10 % Marktanteil bei Konkurrenten, iÜ 15 %
  - EuGH: Gesamtbetrachtung notwendig → ab 5 %

## Art. 101 AEUV

### Beispiele

#### ▪ Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen

- Hardcore-Kartell (Preis, Demarkationsabrede, Kunden, Produktionsmenge etc.)
- Verkaufs-/Einkaufsgemeinschaften
- Informationsaustauschsysteme
  - Unvereinbar mit Grundsatz des Geheimwettbewerbs/mit Selbständigkeitspostulat
    - Grad der Ungewissheit über das fragliche Marktgeschehen werde verringert/beseitigt
    - kein unmittelbarer Zusammenhang mit den Verbraucherpreisen notwendig
  - Rückausnahme: abstrakte Informationen oder aggregierte Daten
- nicht: Forschungs- und Entwicklungskooperation, sofern *erforderlich*
- nicht: Funktionsgemeinschaften (zB Produktions- oder Inkassogemeinschaft etc.)
- nicht: technische Regeln für Bauteile („Normen“)

### Beispiele

#### ▪ Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

- Bündel von gleichartigen Verträgen mit Marktabschottungseffekt
  - Es wird der Gesamtzusammenhang berücksichtigt, in dem der einzelne Vertrag steht
    - „Netz gleichartiger Vereinbarungen“ / Gesamtbetrachtung
    - Vgl etwa Rs. C-234/89 – Stergios Delimitis/Henninger Bräu
- „Englische Klauseln“
  - Entstehende Erhöhung der Markttransparenz beeinträchtigt den WB
    - Rückausnahme: nicht identifizierende Mitteilungen
- nicht: Alleinbezugsverpflichtungen (zB Bierlieferungsverträge)
  - Vorteile: Effizienz der Vertriebsorganisation, Sicherung der Qualität, Erleichterung der Absatzbemühungen des Wiederverkäufers etc.
- nicht: unerlässliche Vorgaben im Franchisesystem

# Fallbeispiel

## Bündeltheorie – Rs C-234/89 – Delimitis

Stergios Delimitis hatte eine Gaststätte in Frankfurt aM von der Bierbrauerei Henninger Bräu AG gepachtet. Der Vertrag sah vor, dass der Gastwirt ausschließlich Bier und alkoholfreie Getränke von der Brauerei zu beziehen hat. Zulässig war lediglich der Bezug von Bier und alkoholfreien Getränken von Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Der Gastwirt musste jedes Jahr mindestens 132 Hektoliter Bier abnehmen oder eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung zahlen. Nach Kündigung des Vertrages meinte die Brauerei, ca. 6.000 EUR offene Forderungen gegen Delimitis zu haben (Miete, Pauschalbetrag wegen Nichterfüllung der Mindestbezugsverpflichtung und verschiedene Nebenkosten). Diesen Betrag verrechnete sie mit der Pachtkaution, die der Gastwirt ihr gestellt hatte. Der Gastwirt hielt die Verrechnung für unzulässig und erhob Zahlungsklage.

# Wettbewerbsbeschränkung

## Regelbeispiele gemäß Art. 101 Abs 1 Hs 2 AEUV

### ▪ Lit. a: Festsetzung von Preisen und Geschäftsbedingungen

- Preis- oder Konditionsfestsetzungen für künftige Vereinbarungen mit Dritten
- Festlegung von Kostenbestandteilen oder Kalkulationssätzen
- Referenzpreise oder Rabattbestimmungen
- Vereinbarung von Wiederverkaufspreisen im Vertikalverhältnis
- Verwendung bestimmter Standardverträge

# Wettbewerbsbeschränkung

## Regelbeispiele gemäß Art. 101 Abs 1 Hs 2 AEUV

### ▪ Lit. b: Einschränkung/Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes etc.

- Quantitativ selektive Vertriebssysteme
  - (P) zB: künstliche Verknappung, faktisch geographische Marktaufteilung etc.
- nicht: qualitativ selektive Vertriebssysteme (zB fachliche Eignung des Wiederverkäufers)
  - Vgl. „Metro-Kriterien“, Rs. C-26/76, Rn. 21 – Metro/Kommission
    - (1) selektives System der besonderen Natur der Produkte geschuldet
    - (2) Auswahl der Wiederverkäufer muss aufgrund objektiver Kriterien qualitativer Art erfolgen; einheitlich und ohne Diskriminierung
    - (3) Kriterien dürfen nicht über das erforderliche Maß hinaus gehen
- Festlegung von Produktionsstandorten (zB über Lizenzbeschränkung)
- Ggf. Prinzipielles Vertriebsverbot über das Internet
  - (Rs. C-439/09 – PierreFabreDermo vs Rs C-230/16 – Coty)

# Wettbewerbsbeschränkung

## Regelbeispiele gemäß Art. 101 Abs 1 Hs 2 AEUV

### ▪ Lit. c: Aufteilung der Märkte / Versorgungsquellen

- Kontingentierungen
- Aufteilung nach Kunden(-gruppen)
- Ausgleichszahlungen, Pauschalentschädigungen etc.
- Regionalprinzip
  - s BGH WRP 2008, 1456 – Lottoblock einerseits, Sparkassen andererseits

### ▪ Lit. d: Diskriminierung von Handelspartnern

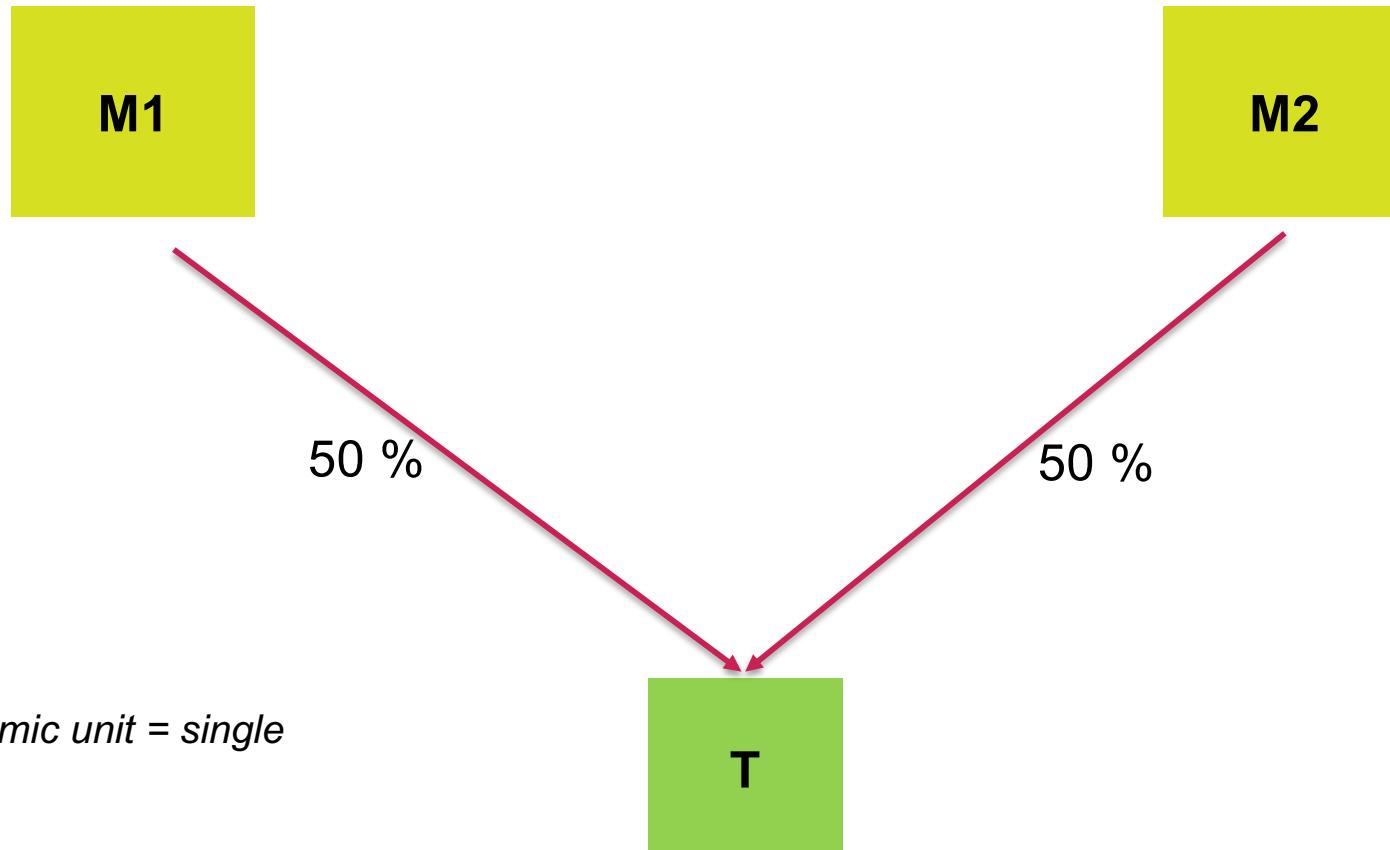
- Erfasst nur diskriminierende *Vereinbarungen*
- Diskriminierungen zwischen den Abnehmern oder Lieferanten eines Kartells
  - zB in Bezug auf Preise, Konditionen, Rabatte etc.

### ▪ Lit. e: Kopplung

- Betrifft nur Vereinbarungen, etwa Verkauf von Waren nur im „Bündel“

- **Vereinbarungen / abgestimmte Verhaltensweisen von Konzernunternehmen *untereinander* nicht von Art. 101 AEUV erfasst**
- **Voraussetzung: Gesellschaften bilden eine wirtschaftliche Einheit**
  - Widerleglich vermutet: Muttergesellschaft hat mind. nahezu 100% Anteile an Tochtergesellschaft (vgl. Rs. C-73/95P – Viho)
  - Andere Beispiele: personelle Verflechtungen, Weisungsabhängigkeiten etc.
- **Entscheidungsautonomie fehlt gegenüber Konzernmutter**
- **Ratio: Kartellrecht beruht auf dem Selbständigkeitspostulat**
  - fehlt die Autonomie im Marktverhalten, kann Art. 101 AEUV keine Rolle spielen
- **Achtung: kein Privileg bei Vereinbarungen mit *konzernfremden Unternehmen* → Bußgeldverantwortung der Konzernmutter (Zurechnung)**
  - Verschuldensunabhängige akzessorische Erfolgshaftung der Muttergesellschaft

- **Wirtschaftliche Einheit im Rahmen der Bußgeldhaftung**



- **Widersinnige Ergebnisse des Art. 101 AEUV vermeiden**
- **Nebenabrede muss zur Durchführung der Maßnahme *objektiv notwendig und verhältnismäßig* sein**
- **Beispiele**
  - Verwendungsbeschränkungen für Know-how bei Franchiseverträgen
  - Wettbewerbsverbote in Unternehmensveräußerungsverträgen
  - Erschließung neuer Märkte (Amortisierung der Initialkosten)

# Zwischenstaatlichkeitsklausel

## Artt. 101, 102 AEUV

### ▪ „Handel zwischen Mitgliedstaaten ... beeinträchtigen“

- Dient der Abgrenzung des Anwendungsbereichs zu nationalem Recht
- Zwischenstaatlichkeitsklausel ist *weit* auszulegen
  - nationale / regionale Teilmärkte können genügen
    - vgl. zB Rs. 40/73, Rn. 441 ff. – Suiker Unie: Region Süddeutschland/Baden

### ▪ Handel = gesamter Wirtschaftsverkehr zwischen Mitgliedstaaten

- Waren und Dienstleistungen jeglicher Art

### ▪ Beeinträchtigung (Prognose)

- betreffende Maßnahme aufgrund der gesamten *objektiven* Umstände *geeignet*, unmittelbar oder mittelbar den Handel zwischen Mitgliedstaaten und somit die Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen Binnenmarktes zu beeinflussen
  - ergo: jegliche Beeinflussung der Handelsströme
  - Errichtung von Handelsschranken / Erschwerung der Durchdringung der Märkte

# Zwischenstaatlichkeitsklausel

## Artt. 101, 102 AEUV

- **Maßstab = hypothetischen Verhältnisse ohne die fragliche Maßnahme**
  - Ausreichend ist eine potenzielle spürbare Veränderung (reine „Eignung“ genügt)
- **Spürbarkeit**
  - NAAT-Regel = widerlegliche *Negativvermutung* (ABIEG 2004 Nr. C 101/82n, Rn 50 ff)
    - a. gemeinsamer Marktanteil der Parteien auf betroffenem Markt < 5 %
    - b. horizontal: gemeinsamer EU-Jahresumsatz < EUR 40 Mio.
    - c. vertikal: EU-Jahresumsatz der Lieferanten < EUR 40 Mio.
  - Achtung: *Positivvermutung*, wenn Vereinbarung „ihrem Wesen nach“ handelsbeeinträchtigend ist
    - zB bei >5 % Marktanteil, bei > EUR 40 Mio. EU-Jahresumsatz
    - Bei Maßnahmen betreffend das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates
  - Beachte: Auch hier Bündeltheorie relevant

# Zwischenstaatlichkeitsklausel

## Fallbeispiel BGH WuW/E DE/R 89, 90 – Selektive Exklusivität

**Ein deutscher Reiseveranstalter schließt mit Hotelunternehmen auf Mallorca Hotelverträge ab, die größtenteils Ausschließungsvereinbarungen enthalten, durch die den Hoteliers untersagt wird, Bettenkontingente an andere deutsche Pauschalreiseveranstalter abzugeben. Dabei werden zwei Formen der Ausschließlichkeit vereinbart: In einer Reihe von Verträgen sind alle deutschen Veranstalter ausgeschlossen (generelle Exklusivität), in den meisten Verträgen sind dagegen einzelne namentlich genannte Wettbewerber ausgeschlossen oder nur einzelne Mitbewerber ausdrücklich zugelassen (selektive Exklusivität).**

# Legalausnahme

## Art. 101 Abs. 3 AEUV

- **Art. 1 Abs. 2 VO 1/2003: *ipso iure*-Freistellung**
  - Grundlage: Art. 103 AEUV
  - *früher*: Verbot mit Genehmigungsvorbehalt
- **Kumulative Voraussetzungen des Art. 101 Abs 3**
  1. Verbesserte Warenherzeugung oder -verteilung oder mehr technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt („Ziele“)
  2. Angemessene Beteiligung des Verbrauchers an dem entstehenden Gewinn
  3. Unerlässlichkeit (hinsichtl. Ziele von Ziff. 1)
  4. keine Wettbewerbsausschaltung
- **Alternative Möglichkeit: Gruppenfreistellungsverordnung der KOM**
  - Ermächtigungsgrundlage: Art. 103 Abs 1 AEUV; konstitutive Wirkung (safe harbour)
  - „Gruppe“ = bestimmte Kategorie von Absprachen, die nach allgemeinen Merkmalen umschrieben sind (Beispiele: Vertikal-GVO, TT-GVO, Kfz-GVO etc.)

# Legalausnahme

## Art. 101 Abs. 3 AEUV

- **ad 1.: Verbesserte Warenerzeugung oder -verteilung oder mehr technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt („Ziele“)**
  - tatsächliche spürbare *objektive* Vorteile für die Verbraucher
    - Effizienzvorteile / Effizienzgewinne
    - Vorteile, die Kooperation mit anderen Unternehmen verlangen
    - Verbesserung der Warenerzeugung: Rationalisierungseffekte wie Kosteneinsparungen, bessere Produktqualität, Erschließung neuer Märkte, Schutz der Umwelt etc.
    - Verbesserung der Warenverteilung: schnellere / leichtere Marktdurchdringung
      - COMP/C.2-37.398 – Joint selling of the commercial rights of the UEFA Champions League
    - Technischer / wirtschaftlicher Fortschritt: Entwicklung und Durchsetzung neuer Technologien, qualitative Effizienzgewinne

### ▪ ad 2.: Angemessene Beteiligung des Verbrauchers an dem entstehenden Gewinn

- ! ○ Verbraucher = alle möglichen Abnehmer des Kartells  
– Sämtliche Käufer der Vertragspartner, Verwender des Produkts etc.  
≠ Begriff des Endverbrauchers
- Gewinn = sämtliche mit hoher Wahrscheinlichkeit verbundene Vorteile
  - Angemessenheit = ausreichend, um mit Wettbewerbsbeschränkung verbundene Nachteile für den Verbraucher insgesamt auszugleichen

# Legalausnahme

## Art. 101 Abs. 3 AEUV

### ▪ ad 3.: Unerlässlichkeit für Ziff. 1 („Ziele“)

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Prüfung, ob weniger wettbewerbsbeschränkende Lösungen zur Verfügung stehen als Abschluss wettbewerbsbeschränkender Vereinbarung
  - Kernbeschränkungen idR nicht unerlässlich

### ▪ ad 4.: keine Wettbewerbsausschaltung

- Wirksamer Wettbewerb hat fortzubestehen; Maßstab:
  1. Marktanteil der Beteiligten
    - < 20 %: Absprache begegnet regelmäßig keinen Bedenken
    - ab 50 %: Ausnahme des Abs 3 regelmäßig nicht einschlägig
    - ab 80 %: Ausnahme ausgeschlossen
  2. Sonstige Verhältnisse des Marktes
    - Gibt es weitere Wettbewerbsfaktoren?
    - Gibt es andere Vertriebsformen? etc.

# Legalausnahmen

## Beispielsfall BGHZ 137, 297 – DFB-Pokal

Der *DFB* ist ein eingetragener Verein, dem als ordentliche Mitglieder die deutschen Landes- und Regionalverbände des Fußballsports angehören und für die Dauer der Erteilung der Lizenz als außerordentliche Mitglieder die Vereine der Lizenzligen (Bundesliga und Zweite Bundesliga). Satzungsmäßige Aufgabe des *DFB* ist, die Ausübung des Amateurfußballsports zu fördern und zu schützen. Nach § 5 Abs. 2 lit. b der Satzung regelt er zugleich die Angelegenheiten des bezahlten Fußballs. Das Lizenzspielerstatut (LSpSt) enthält u.a. folgende Regelungen über die Vergabe von Funk- und Fernsehübertragungsrechten:

2. Das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Bundesspielen und internationalen Wettbewerbsspielen mit Lizenzligamannschaften Verträge zu schließen, besitzt der *DFB*...
6. Die Verhandlungen führt der Liga-Ausschuß, sofern der Wettbewerb ausschließlich Lizenzligavereinen vorbehalten ist, im übrigen der DFB-Vorstand.

Über die Verteilung der von dem *DFB* vereinnahmten Vergütungen für die genannten Rechte entscheiden nach der Satzung der Liga-Ausschuß bzw. der DFB-Vorstand.

### Anwendungsvoraussetzungen

1. Vereinbarung o. abgestimmte Verhaltensweise zwischen zwei o. mehr Unternehmen
2. Tätigkeit der beteiligten Unternehmen auf verschiedenen Ebenen der Produktions- o. Vertriebskette
3. Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise betrifft den Bezug, den Verkauf o. Weiterverkauf von Waren o. Dienstleistungen

### Freistellungsvoraussetzungen

- Art. 3: Doppelte Marktanteilsschwelle
- Art. 4: Keine Kernbeschränkungen („schwarze Klauseln“) → RF: „Alles oder nichts“
- Art. 5: Keine Wettbewerbsverbote und weitere Beschränkungen „mittlerer Schwere“ („graue Klauseln“) → RF: „carve out“

# Rechtsfolgen

## Art. 101 AEUV

- **Nichtigkeit gemäß Art. 101 Abs 2 AEUV**
  - Von Amts wegen zu beachten
  - Wirkung: *ex tunc* und *absolut* (Rs. 453/99, Rn. 22 ff. – Courage/Crehan)
- **Bezugspunkt: wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen/Beschlüsse**
  - Ausführungsverträge = Verträge zwischen Kartellmitgliedern + Dritten zur Ausführung der Vereinbarung/des Beschlusses
    - nicht: Folgeverträge mit Dritten
  - weitere Rechtsfolgen nach nationalem Recht: § 139 BGB
- **Unterlassung, Beseitigung, Schadensersatz: § 33 GWB iVm §§ 249 ff BGB**
  - § 823 Abs. 2 BGB nicht einschlägig!
- **Rückabwicklung: §§ 812 ff BGB**
- **Kartellverwaltungsrechtliche Folgen: vgl Art. 7 ff, 23 f VO 1/2003**

# **Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV)**

# Missbrauchsverbot

## Art. 102 AEUV – Grundbemerkungen

- **Idealkonkurrenz zu Art. 101 AEUV**
- **Verbot hat absoluten Charakter**
- **Zwecksetzung**
  - Schutz der Handelspartner und der Verbraucher vor *unmittelbaren Schädigungen*
  - Schutz des Wettbewerbs als Institution
- **Innehabung einer marktbeherrschenden Stellung unproblematisch**
  - **Nur Ausnutzung auf dem relevanten Markt verboten**
  - **Marktbeherrschendes Unternehmen trifft Verantwortung für Restwettbewerb**
    - Aber: keine Pflicht, *free riding* zu fördern (für Bsp. vgl Kling/Thomas § 6 Rn. 9)

# Missbrauchsverbot

## Art. 102 AEUV – Tatbestandsvoraussetzungen

- **Unternehmensbegriff = Definition für Art. 101 AEUV**
- **Beherrschende Stellung auf dem Binnenmarkt/auf wesentl. Teilmarkt**
  - Sachlich relevanter Markt
  - Räumlich relevanter Markt
  - Zeitlich relevanter Markt
- **Missbräuchliches Ausnutzen**
- **Zusammenhang zw. missbräuchliches Ausnutzen und beherrschende Stellung**
- **Regelbeispielkatalog des Art. 102 S. 2 AEUV**
- **Zwischenstaatlichkeitsklausel**
- **Rechtsfolgen = nationales Recht und VO 1/2003**

# Missbrauchsverbot

## Sachlich relevanter Markt

### ▪ Bedarfsmarktkonzept

- Erzeugnisse desselben Marktes müssen hinreichend austauschbar sein bezüglich der gleichen Verwendung
- Entscheidend also: funktionale Austauschbarkeit/Substituierbarkeit
  - Produkte/Dienstleistungen wegen ihrer Eigenschaften zur Befriedigung eines gleichbleibenden Bedarfs gleichermaßen geeignet
- Maßgebliche Sicht: Marktgegenseite, nicht jene des Wettbewerbers
  - Angebotsmarkt: Sicht der Nachfrager
    - Beispiele: Rs. 27/76, Rn. 23/33 – United Brands, zur Austauschbarkeit von Frischobst; Rs. 85/76 – Hoffmann-La Roche zu Vitamingruppen
  - Nachfragermarkt: Absatzwege aus Sicht der Anbieter
- Kriterien: Preislage, Qualität und technische Merkmale, Kreuzpreiselastizität etc.

### ▪ Grenzen des Konzepts: Digitalwirtschaft

## Exkurs

### ▪ Starke Nachfragerreaktion

- sehr elastisch = viele Substitute
- bereits kleine Preiserhöhungen reduzieren Nachfragemenge erheblich



### ▪ Schwache Nachfragerreaktion

- unelastisch = wenige Substitute
- auch größere Preiserhöhungen wirken sich auf Nachfragemenge nicht aus



# Missbrauchsverbot

## Räumlich relevanter Markt

- **Gebiet, in dem die WB-bedingungen hinreichend *homogen* sind**
  - funktionale Austauschbarkeit aus Sicht der Gegenseite maßgeblich
  - tendenziell enge Marktabgrenzung
  - Verbrauchergewohnheiten und Vertriebsbeschränkungen relevant
- **Realistischer Markt kann gesamter Binnenmarkt, Teilmarkt davon, oder Weltmarkt sein**
  - Teilgebiet: jeweiliger Mitgliedstaat; Flughafen Paris; Hafen von Genua
  - Weltmarkt: Flugzeugteile; Metalle wie Platin
- **Transportkostenempfindlichkeit von Gütern führt regelmäßig zu eigenen Märkten**

# Missbrauchsverbot

## Zeitlich relevanter Markt

- **Grds. von untergeordneter Bedeutung**
- **Zeitliche Kongruenz v Marktbeherrschung u Missbrauch erforderlich**
  - Beispiel: eigener sachlicher Markt für Bananen, weil ganzjährig verfügbar, während Austauschbarkeit mit Pfirsichen und Tafeltrauben nur während einiger Monate (Rs. 27/76, Rn. 23/33 – United Brands)
- **Beherrschende Stellung nur für die Dauer einer Krisenzeit denkbar**

# Marktbeherrschende Stellung

## Überblick

- **Einzelmarktbeherrschung ↔ oligopolistische Marktbeherrschung**
  - Hinsichtlich oligopolistischer Marktbeherrschung drei Kriterien (vgl. Rs T-342/99, Rn. 62 – Airtours)
    1. Markttransparenz
    2. Koordinierungsdisziplin
    3. Kollektive wettbewerbliche Unabhängigkeit
- **Beherrschende Stellung des Anbieters ↔ des Nachfragers**
- **Keine Legaldefinition**

# Marktbeherrschende Stellung

## Anbieterseite

### ▪ Rs 85/76, Rn 38 f. – Hoffmann-La Roche

«Mit der beherrschenden Stellung in diesem Sinne ist die wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens gemeint, die dieses in die Lage versetzt, die **Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern**, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und letztlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang **unabhängig zu verhalten**. Eine solche Stellung schließt im Gegensatz zu einem Monopol oder einem Quasi-Monopol einen gewissen Wettbewerb nicht aus, versetzt aber die begünstigte Firma in die Lage, die **Bedingungen**, unter denen sich dieser Wettbewerb entwickeln kann, zu bestimmen oder wenigstens merklich zu beeinflussen, jedenfalls aber weitgehend in ihrem Verhalten hierauf keine Rücksicht nehmen zu müssen, ohne daß ihr dies zum Schaden gereichte. Ferner ist eine beherrschende Stellung von parallelen Verhaltensweisen, wie sie oligopolistischen Situationen eigen ist, dadurch zu unterscheiden, daß sich die Verhaltensweisen in einem Oligopol gegenseitig beeinflussen, während das **Verhalten eines Unternehmens in beherrschender Stellung in großem Umfang einseitig festgelegt wird.**»

# Marktbeherrschende Stellung

## Nachfrager

- **Unabhängiges Verhalten vom Lieferanten, während umgekehrt wirtschaftliche Abhängigkeit besteht**
  - Hoher Marktanteil des Nachfragers
  - Überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft
  - Hohe Austauschbarkeit des Lieferprodukts
    - Austauschbarkeit kann der Nachfrager als Druckmittel verwenden

# Marktbeherrschende Stellung

## Marktanteil

### ▪ Rs 85/76, Rn. 40 f. – Hoffmann-La Roche

«Ein beträchtlicher Marktanteil ist als Beweismittel für das Vorliegen einer beherrschenden Stellung keine unveränderliche Größe; seine Bedeutung schwankt von Markt zu Markt insbesondere nach der jeweiligen Produktions-, Angebots- und Nachfragestruktur. [...] Wenn die Bedeutung der Marktanteile auch von einem Markt zum anderen unterschiedlich sein kann, so kann man doch zu Recht annehmen, daß besonders hohe Anteile — von außergewöhnlichen Umständen abgesehen — ohne weiteres den Beweis für das Vorliegen einer beherrschenden Stellung liefern.»

### ▪ Faustregeln

- deutlich über 40 % = marktbeherrschende Stellung (+)
- 25 % bis 40 % → zusätzlich Abstand zum nächsten Wettbewerber erforderlich
- unter 25 % → regelmäßig fernliegend
- unter 10 % = marktbeherrschende Stellung (-)

# Marktbeherrschende Stellung

## Räumlicher Bezugspunkt

### ▪ Binnenmarkt oder *wesentlicher* Teil

- Wesentlicher Teil erforderlich, da Marktbeherrschung im gesamten Binnenmarkt fast ausgeschlossen
- Wesentlichkeitsmerkmale scheidet kleine, lokale, regionale Märkte aus
  - typischerweise keine Gefährdung des Binnenmarkts
- Geographische Gegebenheiten relevant
  - Gebiet über mehrere Mitgliedstaaten?
  - Wesentlicher Teil großer Mitgliedstaaten?
  - Spezifische Wirtschaftskraft? Bevölkerungsdichte? etc.
- Sonderfall: Infrastruktureinrichtungen
  - Flugrouten, maritime Häfen etc.

# Missbräuchliches Ausnutzen

## Überblick

- **Objektiver Begriff; nicht legaldefiniert**
  - Art. 101 Abs 2 AEUV = nicht abschließender Katalog von Regelbeispielen
- **Beachte: hiesige Verhaltenskontrolle (milderes Mittel) verhindert Zerschlagungsmaßnahmen (schärfstes Schwert)**
  - Erwerb einer marktbeherrschenden Stellen als solche nicht problematisch
- **Mögliche Begriffsdefinition**
  - Alle Verhaltensweisen, welche die Struktur eines Marktes beeinflussen und einen Restwettbewerb durch Verwendung von Mitteln behindern, die außerhalb eines „normalen“ Wettbewerbs liegen
    - Insbes. Mittel, die dem marktbeherrschenden Unternehmen nur aufgrund der Marktmacht zustehen
  - Absicht nicht erforderlich → objektiver Charakter des Missbrauchs begriffs
    - Absicht kann aber den Nachweis erleichtern

# Missbräuchliches Ausnutzen

## Regelbeispiele

### ▪ Lit. a: Ausbeutungsmisbrauch, z.B.

- Erzwingung unangemessen niedriger Einkaufspreise durch Nachfrager
  - „Erzwingen“ ist zweit auszulegen → erfordert nicht Einsatz von Zwangsmitteln
    - Ausreichend zB schon „unvermeidlicher Handelspartner“
- Maßstab für die Unangemessenheit = wirtschaftlicher Wert der Gegenleistung
  - Methode 1: Gewinnspannenermittlung
    - Kosten des Unternehmens im Vergleich zum Preis
  - Methode 2: Vergleichsmarktkonzept
    - Erhebliche Divergenz zu Vergleichsmarkt feststellbar?
- Unangemessene Geschäftsbedingungen
  - Interessenabwägung notwendig
    - zB Wettbewerbsverbote oder Weiterverkaufsverbote

## Regelbeispiele

### ▪ Lit. b: Einschränkung von Erzeugung, Absatz, technischer Entwicklung

- zB künstliche Verknappung des Angebots trotz entsprechender Nachfrage
- Einschränkung kann sich auf eigene oder fremde Tätigkeit beziehen
- Problematisch sind auch Ausschließlichkeitsbindungen
  - Bezugsmenge und Laufzeit von Bedeutung
    - Beispiel für Schwelle: 80 % des Gesamtbedarfs
  - auch Rabattaktionen ggf. problematisch
    - zB: Rabatt, wenn Kunde seinen Gesamtbedarf oder einen bedeutenden Teil davon bei dem beherrschenden Unternehmen bezieht

## Regelbeispiele

### ▪ Lit. b: Einschränkung von Erzeugung, Absatz, technischer Entwicklung

- Sonderfall: *essential-facilities*-Doktrin
  - Unternehmen wird Zugang zu Netzen oder Infrastruktureinrichtungen verwehrt, die für eine Teilnahme am Wettbewerb auf einem bestimmten nachgelagerten Markt
    - a) unerlässlich sind, b) nicht dupliziert werden können
- Anliegen: Bewältigung einer Bottleneck-Situation («natürliche Monopole»)
  - Inhaber des wesentlichen Einrichtung soll diese Situation nicht durch Versperrung des Flaschenhalses für sich ausnutzen können
- Voraussetzungen nach Rs C-7/97, Rn 41 – Bronner
  - Zugangsverweigerung (i) geeignet, Wettbewerb auf dem nachgelagerten Markt auszuschalten, (ii) Verweigerung ist nicht objektiv gerechtfertigt, (iii) kein tatsächlicher / potentieller Ersatz für die Einrichtung
- Beispiele für *essential facilities*
  - Hafen von Genau (Rs C-179/90), Zugang zu Zeitungsvertriebsnetz (Rs C-7/97 – Bronner), Schnittstelleninformationen für Entwicklung/Vertrieb v Software (Rs T-201/04 – Microsoft)

# Missbräuchliches Ausnutzen

## Regelbeispiele

### ▪ Lit. c: einseitige Diskriminierung von Handelspartnern

- Sachlich ungerechtfertigte Differenzierungen – zB in den Vertragsbedingungen – bei *gleichartigen* Leistungen
- Handelspartner = Unternehmen der vor- oder nachgelagerten Märkte
- Gleichwertigkeit: nach objektivem Maßstab aus Sicht der Handelspartner (leistungsbezogen) zu bewerten
- Benachteiligung im Wettbewerb notwendig
  - Ausnahme: Nachweisführung bzgl Benachteiligung nicht notwendig, wenn Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens auf Wettbewerbsverzerrung gerichtet ist
- Beispiele:
  - Verweigerung der Belieferung / des Zugangs
    - KOM ABI. 1994 Nr. L 15/8, Rn. 66 (Sea Containers): Schifffahrtsunternehmen, das ET eines Hafens ist, schließt andere Schifffahrtlinien von der Nutzung aus
  - Vorzugsbehandlungen (zB bei Lieferengpässen)

# Missbräuchliches Ausnutzen

## Regelbeispiele

### ▪ Lit. d: Kopplungsverbot

- Kopplungsprodukt und gekoppeltes Produkt müssen *separate* Produkte sein
  - Abgrenzbarkeit: Nachfragerperspektive maßgeblich (zB Maschine + Hilfsstoffe/Reparaturleistungen)
  - Ob einheitlicher Vertrag oder mehrere Verträge ist gleichgültig
- Ratio: Problem des *Leveraging* → Marktmacht vom beherrschten «Heimatmarkt» auf einen anderen Markt übertragen
  - Gefahr der Marktverschließung *auf beiden Märkten*
- Zwangswirkung notwendig
  - Gleichgültig, ob durch ausdrückliche Vertragspflicht, durch positive Anreize oder durch finanziellen Zwang
    - Verweigerung von Garantien bei Verwendung herstellerfremder Produkte, Wegfall von Rabatten etc.
- Sachliche Rechtfertigung – technischer, wirtschaftlicher Art etc. – ist möglich
  - Produktsicherheit, Gesundheitsschutz, Verbraucherschutz etc.

## Sonstige Beispiele

- **Kampfpreisunterbietungen (*predatory pricing*)**
  - Preiswettbewerb ja, Vernichtungswettbewerb nein
- **Verweigerung von Aufnahme von Geschäftsbeziehungen**
- **Kosten-Preis-Scheren**
  - Relevant bei vertikal integrierten Unternehmen
- **Quersubventionierungen**
- **Rabatte und Rabattsysteme**
  - Insbes., wenn sie ähnlich wie Ausschließlichkeitsvereinbarungen fungieren

# Zwischenstaatlichkeitsklausel

## Art. 102 S. 1 AEUV

- Beurteilung anhand der hypothetischen Verhältnisse ohne die fragliche Maßnahme (*Als-ob-Wettbewerb*)
- Bereits die *Eignung* zur Beeinträchtigung genügt
- Spürbarkeitserfordernis wie bei Art 101 AEUV

# Rechtsfolgen

## Art. 102 S. 1 AEUV

- Keine Nichtigkeitsanordnung wie bei Art 101 AEUV
  - Nichtigkeit folgt aus § 134 BGB
- Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch folgt aus § 33 GWB
  - Lex spec. zu § 823 Abs 2 BGB
- Kartellverwaltungsrechtliche Folgen: Art. 7 ff VO 1/2003
- Kartellbußgeldrechtliche Folgen: Art. 23 Abs 2 lit a und 24 Abs 1 lit a VO 1/2003

# **Europäische Zusammenschlusskontrolle**

## Überblick

### ▪ Internes Wachstum vs externes Wachstum

- (P) externes Wachstum: Bündelung von Kontrolle über bereits bestehende wirtschaftliche Kapazitäten
  - Im Gegensatz zum internen Wachstum geht beim externen auf jeden Fall ein Wettbewerber am Markt verloren
  - Wettbewerbsdruck auf die fusionierte Einheit verkleinert sich
- Gefährdungspotential für den Wettbewerb

### ▪ Ursprünglich: keine gesonderte Zusammenschlusskontrolle

- Ausnahme 1952 für Kohle- und Stahlsektor
- Teils wurden deshalb früher die Artt. 85, 86 EGV angewandt (Rs 142/84 und 156/84 – Philip Morris)

### ▪ 1989: Fusionskontrollverordnung; 2004: Aktualisierung der FKVO

### ▪ Präventive Zusammenschlusskontrolle

- Anmeldung zur Kommission und Freigabe notwendig
- bis dahin: *Vollzugsverbot*

### ▪ One-stop-shop-Prinzip (Art. 21 Abs 2, 3 FKVO) → keine Mehrfachkontrolle bei Zusammenschlüssen gemeinschaftsweiter Bedeutung

- Auswirkungsprinzip vs rein abhängig von den Umsatzschwellen in der EU
  - KOM: Zusammenschluss zweier japanischer Banken kontrollfähig, KOM v 7.3.1991, ABI. EG 1991, Nr. C66, S. 13 – Kyowa/Saitama; EuG: Auswirkungsprinzip, Rs. T-102/96, Rn. 92
    - Gencor: „unmittelbaren, wesentlichen und vorhersehbaren Wirkungen“
- Beachte begleitende Berechtigungen der Mitgliedstaaten: Art. 21 Abs. 4 FKVO

### I. Aufgreifkriterien

1. Zusammenschluss iSd Art. 3 FKVO
2. Von gemeinschaftsweiter Bedeutung = Schwellenwert iSd Art. 1 FKVO

### II. Eingreifkriterien

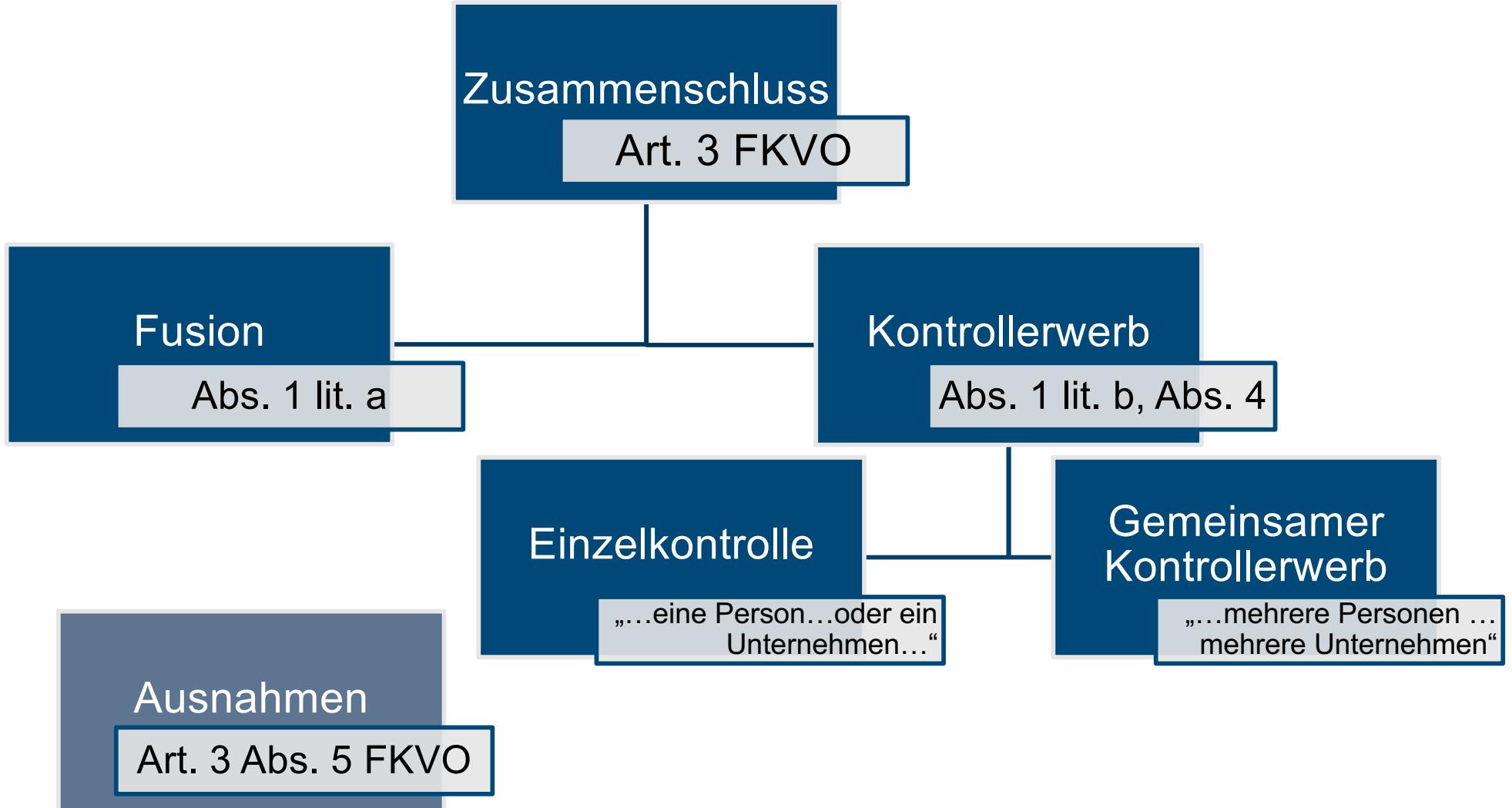
Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung bzw. Erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs (SIEC-Test) = Art. 2 Abs. 2, 3 FKVO

## Art. 3 FKVO – Zusammenschlussbegriff

- **Zweigliedriger Zusammenschlussbegriff gemäß Art. 3 Abs 1 FKVO**
  - lit. a: Fusion – lit. b: Kontrollerwerb
- **Fusion: dauerhafte Veränderung der Kontrolle bisher unabhängiger Unternehmen/Unternehmensteile**
  - Verschmelzung durch Neugründung
  - Verschmelzung durch Aufnahme
  - Wirtschaftliche Fusion → zB § 18 Abs. 2 AktG
- **Kontrollerwerb: durch Erwerb von Anteilsrechten o Vermögenswerten – durch Vertrag oder in sonstiger Weise, unmittelbar oder mittelbar**
  - neben Erwerb von Anteilen wichtig: Unternehmensverträge (§§ 291 ff. AktG), personelle Verflechtungen etc.; für Beispiele s. iÜ Art. 3 Abs 2 FKVO
  - Abgrenzung: interne Reorganisation in einer Unternehmensgruppe
  - Gleichstellung von natürlichen Personen und juristischen Personen (vgl Absatz 1)

# Zusammenschlusskontrolle

## Überblick



## Art. 3 FKVO – Art des Kontrollerwerbs

### ▪ Einzelkontrolle (sole control)

- Erwerb der Kontrolle eines Unternehmens durch ein anderes Unternehmen
  - Erwerb der Stimmrechtsmehrheit (gleich ob 50+1 oder 100%) oder Beherrschungsvertrag; Ausnahme: Minderheitsbeteiligung

### ▪ Gemeinsamer Kontrollerwerb (joint control)

- Gründung / Erwerb von oder Beteiligung bei *Vollfunktionsfähigkeit* des GU
- Wesensmerkmal: kontrollierende Unternehmen können nur *gemeinschaftlich* ihren Einfluss ausüben
- Differenziere die Beteiligungskonstellationen
  - paritätische Beteiligungen (50:50) vs disparitätische Beteiligungen
  - bei disparitätischer Beteiligung (zB 70:30): zusätzliche Umstände notwendig
    - Vetorechte: bzgl strategisch-geschäftspolitischen Entscheidungen im Gemeinschaftsunternehmen (Budget, Geschäftsplan, Besetzung der Geschäftsleitung etc.)
    - Bündelung der Stimmrechte: zB Poolvereinbarungen

### ▪ Beispiel EG-KOM, 13.4.1992, Fall IV/M.168 – Flachglas/Vegla

- Zwei Produzenten von Flachglas gründen GU (paritätische Kontrolle) zur Entsorgung und Verwertung von Flachglasabfällen.
- Bruchglas sollte maßgeblich von Müttern stammen, die auch das Recyclat im Wesentlichen zurückverwerben wollten.
- Einsammeln und Aufbereiten des Glases sollte überwiegend durch Subunternehmen erfolgen
- Sachliche Ausstattung (Kapitaldecke) des GU selbst am Ende der Anlaufphase relativ gering.

→ GU kein eigenständiger Wettbewerber am Markt; nur Hilffunktionen

→ kein Vollfunktions-GU, kein Zusammenschluss iSd Art. 3 FKVO

→ verbleibender Prüfungsmaßstab: Art. 101 AEUV

## Ausnahmetatbestände

- Nach Art des Geschäfts kein besonderer Schutz des WB erforderlich
- **Bankenklausel: Art. 3 Abs 5 lit a FKVO**
  - Finanzdienstleistungsunternehmen erwerben nur vorübergehend zum Zwecke der Veräußerung Anteile an einem anderen Unternehmen
- **Insolvenzklausel: Art. 3 Abs 5 lit b FKVO**
- **Luxemburgische Klausel: Art 3 Abs 5 lit c FKVO**

# Zusammenschlusskontrolle

## Größenmerkmale für *gemeinschaftsweite Bedeutung*

- **Umsatzschwelle gemäß FKVO: Art. 1 Abs. 2 (Grundnorm) und Abs. 3 (Auffangnorm)**
  - Zweck des Abs. 3 (Mehrfachanmeldungsklausel): one-stop-shop-Prinzip erfüllen
  - Beachte Zwei-Drittel-Klausel in Abs. 2, 3 a.E.: Schwerpunkt ist hier in einem MS
- **Umsatzberechnung gemäß FKVO: Art. 5**

### Beispiel

Nettoumsätze von A und B (in Mio. €) im vorigen Geschäftsjahr:

	A	B	Kumuliert
Deutschland	1.400	900	2.300
Frankreich	450	200	650
Niederlande	30	75	105
Österreich	20	70	90
Gesamt	1.900	1.240	3.140

## Eingriffsvoraussetzungen

### ▪ Historie und Systematik des Art. 2 Abs. 3 FKVO

- Erhebliche Beeinträchtigung wirksamen Wettbewerbs = sog SIEC-Test
  - a) Marktbeherrschungstest: Zusammenschluss untersagen, wenn er eine marktbeherrschende Stellung begründet, wodurch wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde
    - Kritiker: Test ist zu eng gefasst (insbes mit Blick auf Oligopole); Divergenzen zu anderen Ländern, insbes. USA
  - b) SLC-Test: Zusammenschluss untersagen, wenn er zu einer wesentlichen Verringerung des Wettbewerbs führt
    - *Substantial Lessening of Competition*
- Neufassung des Art. 2 Abs. 3 FKVO in 2004: Kombination von SLC- und Marktbeherrschungskriterium
  - Marktbeherrschungskriterium = Regelbeispiel
  - SLC-Kriterium als berücksichtigungsfähiger Sonderfall

# Zusammenschlusskontrolle

## Art. 2 Abs. 3 FKVO – Prüfung im Einzelnen

1. Kartellrechtliche Marktabgrenzung
2. Zusammenschlusseffekt
3. „Erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs“?

## Art. 2 Abs. 3 FKVO – Relevanter Markt

### ▪ Sachlich relevanter Markt – Berücksichtigung sämtlicher Märkte

- Wie bei Art. 101 f. AEUV: Substituierbarkeit und Bedarfsmarktkonzept
- Nachfragesubstituierbarkeit: Eigenschaften, Verwendungszweck, Preislage
  - Bsp. KOM Fall IV/M.190, Abl EG 1992 Nr. L 356, S. 1 – Nestlé/Perrier
    - Arg. Nestle': weiter Markt, nichtalkoholische Getränke als „Durstlöscher“ = vergleichbare Basisfunktion
    - KOM: enger Markt, abgefülltes Brunnenwasser
  - Funktionale Austauschbarkeit nie allein entscheidend, etwa bei beschränkten Wechselmöglichkeiten (zB durch Umrüstungskosten)
  - Kreuzpreiselastizität
- Angebotssubstituierbarkeit: Ist der Hersteller in Reaktion auf kleine, dauerhafte Preisänderungen *theoretisch* in der Lage, auf andere Erzeugnisse kurzfristig umzustellen ohne spürbare Zusatzkosten/-risiken
  - Bsp.: Umstellung der Papierproduktion von Qualitätspapier zu „Normalpapier“
  - Einheitlicher Markt für juristische Fachbücher (BKartA B6-22100-U-104/99, Rn 7 f – Beck/Nomos)

## Art. 2 Abs. 3 FKVO – Relevanter Markt

### ▪ Räumlich relevanter Markt

- Homogenitätsprüfung
  - Markt, auf dem Produkte/Dienstleistungen angeboten oder nachgefragt werden;
  - Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen;
  - benachbarte Gebiete haben spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen
- Art. 9 Abs. 7 FKVO: nicht abschließender Indizienkatalog
- Wichtiger Faktor: Transportkosten
- Maßgeblich ist immer der *realistisch ökonomische* Markt
  - Betrachtung beschränkt sich mithin nicht auf die EU

## Zusammenschlusstypen

- Prüfungsparameter hinsichtlich „erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs“ unterscheiden sich abhängig vom Zusammenschluss-typen
- Drei Grundformen zu unterscheiden:
  - *Horizontaler* Zusammenschluss
    - = Unternehmen sind auf demselben Markt vertreten
  - *Vertikaler* Zusammenschluss
    - = Unternehmen sind jeweils auf einer vor- oder nachgelagerter Marktstufe vertreten
  - *Konglomerater* Zusammenschluss
    - = Unternehmen sind auf verschiedenen Märkten aktiv, die einander nicht vor- oder nach-gelagert sind

## Horizontaler Zusammenschluss

- **Selbständiger Marktteilnehmer fällt weg, der andere Marktteilnehmer verstärkt seine Marktstellung**

- «Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung»?
  - Kann Aufrechterhaltung wirksamen Wettbewerbs auf dem Markt verhindert werden?
  - Kann sich das Unternehmen nennenswert unabhängig von Konkurrenten, Kunden etc. verhalten?

- **Einzelmarktbeherrschung vs. Oligopolmarktbeherrschung**

- Einzelmarktbeherrschung: wichtiger Indikator → Marktanteil
  - < 25 % idR unproblematisch, > 50 % idR als Nachweis ausreichend
  - Marktanteile verbundener (= kontrollierter, Art. 3 FKVO) Unternehmen wird zugerechnet
- weitere Faktoren: Marktanteilsabstand, Marktzutrittsschranken, nahe Substitute etc.
- Gegenindikatoren: Nachfragemacht der Abnehmer, Potential noch kleinerer

## Horizontaler Zusammenschluss

### ▪ Einzelmarktbeherrschung vs. Oligopolmarktbeherrschung

- Oligopolmarktbeherrschung:
  - Zusammengeschlossene Einheit hat mit einem oder mit mehreren anderen Unternehmen einen Anreiz, Marktverhalten zu koordinieren (Innenverhältnis)
  - und dadurch entsteht für die Gruppe die Möglichkeit, sich gegenüber anderen Wettbewerbern, Kunden etc. in nennenswertem Umfang unabhängig zu verhalten (Außenverhältnis)
- Ausgangspunkt: konzentrierter Markt mit wenigen Wettbewerbern
- Typisch: Koordinierung des Verhaltens *aufgrund der Marktstruktur* → keine aktive Kontaktaufnahme nötig ↔ anders Koordinierung iSd Art. 101 AEUV
  - Beispiele: Preiserhöhung oberhalb des wettbewerbsanalogen Preises, Produktionsbeschränkungen, Marktaufteilungen etc.
- Notwendige Voraussetzungen: (i) Markttransparenz, (ii) Koordinierungsdisziplin und Sanktionsmechanismen, (iii) kollektive wettbewerbliche Unabhängigkeit
- Begründung/Verstärkung kollektiver Marktmacht / SIEC-Kriterium

## Horizontaler Zusammenschluss

### ▪ Spürbare Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen

- Erforderlich ist ein *wesentlicher*, vom Wettbewerb nicht kontrollierter Verhaltensspielraum
- Kriterien im Einzelnen kaum näher spezifiziert

## Vertikaler Zusammenschluss

- **Wirtschaftlicher Zweck: Bezugs- und Absatzwege sichern**
- **Keine Marktanteilsaddition**
  - stattdessen: in Bezug setzen der Auswirkungen auf zwei sachlich voneinander verschiedenen Märkten
- **Prüfungsmaßstab: Art. 2 Abs. 2, 3 FKVO**
  1. Marktbeherrschungsregelbeispiel
  2. Erhebliche Behinderung d wirksamen Wettbewerbs im oligopolistischen Markt
- **Vertikale Effekte im Einzelnen können sein**
  - Fähigkeit zur Marktabschottung
  - Fähigkeit zur kollektiven Marktbeherrschung
- **Beachte: etwaige Effizienzgewinne sind zu berücksichtigen**
  - COMP/M.4942, Abl. EU 2009 Nr. C 13, S. 8 Tz. 364 f. – Nokia/Navteq

## Konglomerater Zusammenschluss

- **(P) Beurteilung schwierig, da Wirkungen sehr verschiedenartig**

- Portfolioeffekte (vgl. Fall IV/M. 938, Abl. EG 1998, Nr. L 288, S. 24 – Guinness/Grand Metropolitan)
- Ressourcenstärkung
- Spill-over-Effekte (vgl. Fall IV/M.877, Abl. EG 1997 Nr. L 336, S. 16 – Boeing/McDonell Douglas)
- Hebelwirkungen (leverage effects)
  - komplementäre Produkte → potentiell Kopplungspraktiken  
(Fall COMP/M.2220, Abl. EU 2004 Nr. L 48, S. 1 – GE/Honeywell; aA EuG)
  - substitutive Produkte → potentiell Ausgleich von Absatzverlusten o.  
Kopplungspraktiken  
(Fall COMP/M. 2416, Abl. EU 2004 Nr. L 43, S. 13; aA EuG)

- **In der Regel keine weitere Prüfung notwendig; Ausnahmen:**

- Gesamtschau
  - Berücksichtigung paralleler / zukünftiger Zusammenschlussvorhaben
- Sanierungsfusion (*failing company defense*)
  - vergleichbare Behinderung wirksamen Wettbewerbs droht durch das Ausscheiden des existenzbedrohten Unternehmens
  - zB: Entstehende Monopolstellung des verbleibenden Unternehmens  
(vgl. Rss. C-68/94 und C-30/95, Rn.113ff. – Kali+Salz)
  - aber: Fallgruppe nicht auf Dyopole beschränkt: ausreichend, dass die Vermögenswerte des gescheiterten Unternehmens ohne Zusammenschluss vom Markt verschwinden  
(vgl. Fall COMP/M.2314, Abl. EG 2002 Nr. L 132, S. 45 Rn. 136 ff – BASF/Eurodiol/Pantochim)
- *Efficiency defense* (zB Kostenersparnisse, verbesserte Technologie etc.)
  - Wettbewerbliches Leitbild (ErwGr 29 der FKVO)
- (P) Abwägungsklausel?

## Nebenabreden

- **Beispiel: Wettbewerbsverbote zu Lasten des Veräußerers**
- **Grundsätzliche Zulässigkeit, wenn**
  - (i) notwendig
  - (ii) gegenständlich, zeitlich und räumlich auf das erforderliche Maß beschränkt
- **Konkretisierungen: Nebenabredenbekanntmachung → *safe harbour***
- **Nebenabreden mit Erlass der Freigabeentscheidung idR *ipso iure* zulässig**

## Nebenbestimmungen

- **Jeweils bei Bedenken der KOM gegen ein angemeldetes Zusammenschlussvorhaben relevant**
- **Zusagen enorm praxisrelevant → Initiativlast: Unternehmen**
  - zB Veräußerungszusagen, Lizenzteinräumungen etc.
  - differenzierte strukturelle Zusagen und Verhaltenszusagen
- **Nebenbestimmungen: Bedingungen oder Auflagen der KOM als Gegenstand der Freigabeentscheidung**
  - Auflage: Verpflichtung des Adressaten zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen
  - Bedingung: Mit Eintritt wird die Freigabe wirksam / unwirksam
  - Allgemein: Erforderlichkeitsgrenze

## Verfahren

### ■ Phase I: Vorverfahren

- *vollständige* Anmeldung gemäß Art. 4 FKVO
  - Entscheidungsalternativen: Art. 6 KFVO
    - Abs. 1 lit. a: Aufgreifschwelle nicht erreicht
    - Abs. 1 lit. b: Freigabe („kein Anlass zu ernsthaften Bedenken“)
    - Abs. 1 lit. c: Einleitung des Hauptverfahrens
  - Einleitungsfrist: Art. 10 Abs. 1 FKVO = 25/35 Arbeitstage
    - Bei Versäumnis: Genehmigungsfiktion des Art. 10 Abs. 6 FKVO

### ■ Phase II: Hauptverfahren

- Entscheidungsalternativen der Kommission: Art. 8 FKVO
  - Abs. 1: Freigabe
  - Abs. 2: Untersagung (+ ggf. Anordnung der Rückgängigmachung gemäß Abs. 4)
  - Frist: Art. 10 Abs. 3 FKVO = 90/105 Arbeitstage
    - Bei Versäumnis: Genehmigungsfiktion des Art. 10 Abs. 6 FKVO

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

